

**HRRS-Nummer:** HRRS 2011 Nr. 314

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2011 Nr. 314, Rn. X

---

**BGH 5 StR 307/10 - Beschluss vom 17. Januar 2011 (LG Hamburg)**

**Unbegründete Anhörungsrüge.**

**§ 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Anhörungsrügen der Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 25. November 2010 werden auf ihre Kosten zurückgewiesen.

**Gründe**

Der Senat hat die Revisionen der Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Januar 2010 mit 1  
Beschluss vom 25. November 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Am 8. Dezember 2010  
haben die Verurteilten gegen den Beschluss gemäß § 356a StPO Anhörungsrügen erhoben. Diese sind unbegründet.

Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Senat hat bei seiner Revisionsentscheidung alle 2  
Ausführungen in der Revisionsbegründung und in der Gegenerklärung der Verurteilten zum Verwerfungsantrag des  
Generalbundesanwalts zur Kenntnis genommen. Die Strafkammer ist zutreffend davon ausgegangen, dass den  
rechtskräftigen Schuldsprüchen wegen Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue ein erheblicher Schaden zugrunde liegt.  
Namentlich im Hinblick auf die gezahlten Bestechungsgelder konnte sie die Höhe des Untreueschadens durch - mit  
aller gebotener Vorsicht vorgenommene - Schätzung ermitteln. Dass der Senat auf Grundlage der Stellungnahme und  
des Antrags des Generalbundesanwalts die Revisionen ohne weitere Begründung verworfen hat, liegt in der Natur des  
Verfahrens nach § 349 Abs. 2 StPO.